

Middendorf, Thomas

Von: michael.ahn@wolterspartner.de
Gesendet: Donnerstag, 21. Oktober 2021 13:04
An: Uphoff, Josef; Middendorf, Thomas
Betreff: kommunale Steuerungsmöglichkeiten der Windenergienutzung
Anlagen: 211020 SassenbergArbeitsplamWind.pdf; ATT00001.txt

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Uphoff, sehr geehrter Herr Middendorf,

wie angekündigt übersende ich Ihnen in der Anlage einen „Arbeitsplan Windenergie“, der Grundlage für die Diskussion in der Politik sein soll, ob eine Neuauflage einer Steuerungsplanung sinnvoll ist oder nicht.

Wir haben uns in der Planung von zwei Faktoren leiten lassen:

- (1) was hat zumindestens die Aussicht, vor Gericht im Klagefall (Normenkontrolle oder inzidente Prüfung) anerkannt zu werden?
- (2) welche flächenbezogenen Standortpotenziale würde ein wirtschaftlich handelnder Investor im Stadtgebiet sehen?

Die Dinge sind leider nicht identisch. Plant eine Kommune, muss sie sich der überaus strengen Prüfung des OVG stellen, dass die Einschränkung der Privilegierung als Eingriff in das Eigentum wertet und daher extrem hohe Maßstäbe an die Begründung legt. Ein wirtschaftlich denkender Investor beschäftigt sich weniger damit, was er theoretisch rechtlich durchsetzen könnte, sondern mit Standorten, auf die ohne große Probleme ein Zugriff möglich ist und die mit möglichst geringen „Nebenkosten“ (insbesondere ggf. erforderlicher Ausgleich und möglicherweise zu erwartende Abschaltzeiten) zu entwickeln wären.

Beispiel: das OVG akzeptiert es schon seit Jahren nicht, wenn man in der kommunalen Steuerungsplanung Wald pauschal ausschließt. Ein Investor wird aber im waldarmen Münsterland Waldflächen zuerst meiden, da dies mit zusätzlichem Waldausgleich und vermutlich auch erhöhtem ökologischen Ausgleich verbunden wäre.

Im Arbeitsplan sehen sie in Grau die Flächen, die der Gesetzgeber nun doch noch aus der Privilegierung herausgenommen hat und die er den Bewohnern als Vorgeabstand zugebilligt hat. Im Umfeld der Wohnnutzung an der Robert-Linnemann-Straße ist diese „Grauzone“ schraffiert, da hier faktisch nur Vorsorgeschutz anzuwenden ist, wenn die Stadt Sassenberg hier - wie im Regionalplan dargestellt - sich zu einer Gemischten Nutzung planungsrechtlich entscheiden würde. Gewerblich überplante Flächen haben keinen Anspruch auf diesen Vorsorgeabstand.

Leider hat der Bundes- und auch der Landesgesetzgeber in seinen aktuellen Regelungen - wie immer - die umfangreiche Wohnnutzung im Außenbereich nicht berücksichtigt. Aus Berliner und Düsseldorfer Sicht gibt es hier keinen vergleichbaren Anspruch auf Abstandssicherung. Nach Rücksprache mit verschiedenen Windprojektierern haben wir der Außenbereichsbebauung hier als weiches Kriterium (eben keine gesetzlich belastbare Regelung) einen Abstand von 500 m zugrunde gelegt. Bei einer modernen, über 200 m hohen und rund 6 Mio. € teuren Windkraftanlage (Leistung: 5,5 MW) ist das Interesse der Betreiber groß, dass die Anlage möglichst auch in den Nachstunden durchläuft. Um hier nicht aus Immissionsschutzgründen in starken schallreduzierten Betrieb gezwungen zu werden (und auch wegen der optisch bedrängenden Wirkung) sind 500 m technisch ein Mindestabstand. Aus Sicht der Rechtsprechung ist das leider nicht so, da diese unterstellt, dass man auch im schallreduzierten Betrieb noch Windkraftanlagen betreiben kann.

Ansonsten können Sie dem Arbeitsplan entnehmen, dass wir uns „getraut“ haben, bestimmte Waldbereiche als weiches Tabu einzustufen. Das „Brilon-Urteil“ des OVG NRW hat uns hier Hoffnung gemacht. Viele Waldflächen sind aber ohne besondere Funktion, so dass hier - sollte die Stadt planen wollen - eine umfangreiche ökologische Untersuchung und Bewertung stattfinden müsste. Gleiches gilt für alle Schutzgebiete. Hier hat das OVG bereits sehr früh den Maßstab gesetzt, dass man „in Ausnahmetatbestände hineinplanen müsse (OVG im „Büren-Urteil“ und

zahlreichen Folgeentscheidungen). Diese Ausnahmetatbestände muss man aktiv mit dem Zie einer Positivplanung suchen. Dies ist auch die Ursache dafür, dass die Planungskosten mittlerweile explodiert sind. Eine ökologische Untersuchung nach diesem Standard (nicht vergleichbar mit dem, was die Stadt Sassenberg bislang hat prüfen lassen) dürfte ab 70.000 € bis hin zum Doppelten zu kalkulieren sein. Hinzu kommt das Honorar für das eigentliche Planverfahren, dass erfahrungsgemäß einen sehr umfangreichen Abwägungsvorgang auslöst und daher in ähnlich Kostendimension anzusiedeln wäre.

Aktive Steuerungsplanung muss auch vor dem Hintergrund beurteilt werden, dass es bis heute keine einzige funktionierende Blaupause für eine rechtssichere Planung gibt. Bis zum heutigen Zeitpunkt hat noch kein einziger FNP vor Gericht standgehalten.

Durch die Gesetzesänderung (2. Änderungsgesetz vom 15.07.2021) zum Vorsorgeabstand ist uns leider eine belastbare Berechnungsmethode für den „substanziellen Raum“ verloren gegangen. Die bisherige Betrachtungsweise, die vom OVG NRW als „Indizwert“ angewandt worden ist, macht angesichts der veränderten Bezugsgröße keinen Sinn mehr. Die ehemaligen 10% haben wir einmal als schwarz-gestrichelten Rahmen in den Plan gesetzt. Es gibt aber bereits Gerüchte, dass der Indizwert möglicherweise verdoppelt werden muss.

Für Fragen stehe ich selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß
Michael Ahn

WoltersPartner Stadtplaner GmbH

Geschäftsführer
Michael Ahn
Carsten Lang

Daruper Straße 15 | 48653 Coesfeld
Tel (02541) 9408-0 | Fax (02541) 9408-100 stadtplaner@wolterspartner.de www.wolterspartner.de

